

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsverhältnis

Sobald ein Patient in der Praxis einen Behandlungstermin vereinbart, kommt ein Behandlungsvertrag zustande. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Kassen- oder Privatleistung handelt. Der Patient unterbreitet der Praxis ein Angebot zum Vertragsschluss (Bitte um Terminvereinbarung), das durch die Benennung eines konkreten Termins von der Praxis angenommen wird. Hierdurch kommt ein Dienstvertrag gemäß § 611 BGB wirksam zustande.

Die Einhaltung einer besonderen Abschlussform ist nicht erforderlich. Der Vertrag kann auch fernmündlich geschlossen werden.

Aufgrund des wirksam geschlossenen Vertrages ist die Praxis verpflichtet, die für die Behandlung erforderlichen Räumlichkeiten, Behandlungsmaterialien und Therapeuten zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren muss ausreichend Behandlungszeit reserviert werden. Im Gegenzug erhält die Praxis den vereinbarten Vergütungsanspruch für die Behandlung. Die Behandlung erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache (persönlich oder telefonisch) bei Vorlage einer gültigen Heilmittelverordnung (dies gilt auch für Privatpatienten).

Wird eine Präventivmaßnahme gewünscht, wird hierfür ein gesonderter Vertrag geschlossen.

§ 2 Termine

Die zu Behandlungsbeginn vereinbarten Termine (in der Regel Serientermine/Dauertermine) sind verbindlich für den Patienten reserviert, bis die Behandlung abgeschlossen ist, oder die Termine einzeln oder komplett von Seiten der Praxis oder des Patienten, gemäß der Absageregeln in § 3, abgesagt werden.

Verspätungen des Patienten begründen keine Nachleistungspflicht des Therapeuten, d.h. bei verspätetem Erscheinen des Patienten verkürzt sich die Behandlungszeit entsprechend. Eine Kürzung der Behandlungszeit durch den Patienten bedingt keine Kürzung des zu leistenden Honorars. Es ist der zuvor vereinbarte bzw. von der gesetzlichen Krankenkasse festgesetzte Preis für die gesamte Behandlungseinheit zu leisten, auch wenn diese nicht vollumfänglich in Anspruch genommen wurde.

Bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten gilt der Termin als unentschuldigt nicht wahrgenommen und wird privat in Rechnung gestellt. Werden 2 Termine in Folge unentschuldigt nicht wahrgenommen, behält sich die Praxis zudem das Recht vor, die Behandlung abzubrechen, d.h. die restlichen Termine zu stornieren und das Rezept abzurechnen.

Die Aufsichtspflicht des Therapeuten währt generell nur für die Dauer der vereinbarten Behandlungszeit.

Werden Minderjährige bzw. betreute Personen verspätet von der zuständigen Kontaktperson abgeholt und wird deshalb eine gesonderte Beaufsichtigung durch Praxispersonal nötig (können deshalb bspw. nachfolgende Hausbesuche nicht durchgeführt werden), können dadurch entstehende Kosten privat in Rechnung gestellt werden.

Die Praxis verpflichtet sich, die vereinbarten Termine unter zumutbaren Abweichungen einzuhalten. Unvorhergesehene Ereignisse bei vorhergehenden Behandlungen anderer Patienten können zu geringen Wartezeiten führen. Der Patient kann aus o.g. geringfügigen Verzögerungen keinen Schadenersatzanspruch ableiten.

Die vereinbarten Termine finden grundsätzlich auch während der Schulferien statt.

An gesetzlichen Feiertagen ist die Praxis geschlossen.

§ 3 Absageregulung

Vereinbarte Termine sind generell wahrzunehmen.

Sollte ein Termin aus wichtigem Grund nicht wahrgenommen werden können, so muss dieser mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden oder kann, wenn möglich, in Absprache mit der Praxis verschoben werden. Für die Einhaltung dieser Fristen ist der Patient verantwortlich.

Absagen bzw. in Absprache getroffene Terminverschiebungen, die dieser Frist entsprechen, sind für den Patienten kostenfrei.

Bei kurzfristigen Absagen versucht die Praxis, die freigewordene Behandlungszeit an einen anderen Patienten neu zu vergeben. Gelingt dies, entstehen dem kurzfristig absagenden Patienten keine Kosten. Ist eine Neuvergabe der Behandlungszeit nicht möglich, werden die Ausfallkosten dem absagenden Patienten gem. § 615 BGB privat in Rechnung gestellt. Der Patient erhält darüber eine gesonderte Rechnung.

Wird ein einzelner Termin abgesagt, bleiben die restlichen, vereinbarten Termine unverändert bestehen.

Diese Absageregulung gilt unabhängig vom Grund der Absage.

Kann ein Termin wegen Krankheit des Therapeuten oder sonstigen von der Praxis nicht zu vertretenden Umständen nicht stattfinden, teilt die Praxis dies dem Patienten so schnell wie möglich mit.

Die Praxis bemüht sich dann um eine Krankheitsvertretung, sofern dies terminlich möglich ist, das Krankheitsbild des Patienten einen (kurzfristigen) Therapeutenwechsel zulässt und der Patient dies wünscht. Andernfalls wird der Termin möglichst zeitnah nachgeholt.

Urlaubs- und fortbildungsbedingte Ausfallzeiten werden von Seiten der Praxis ausreichend rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 4 Heilmittelverordnung

Der Patient verpflichtet sich dazu, bei seinem ersten Termin eine gültige Heilmittelverordnung vorzulegen. Wird keine gültige Verordnung vorgelegt und ist es nicht möglich, diese bis zum nächsten vereinbarten Termin nachzureichen, wird der vereinbarte Termin dem Patienten privat in Rechnung gestellt.

Rezepte gesetzlich versicherter Patienten sind ab Ausstellungsdatum maximal 14 Arbeitstage gültig, es sei denn der Arzt hat explizit unter dem Punkt „Behandlungsbeginn spätestens am.....“ ein darüber hinausgehendes Datum angegeben. **Behandlungsunterbrechungen dürfen ebenfalls 14 Arbeitstage nicht überschreiten, außer in begründeten Ausnahmefällen (Urlaub, Krankheit, in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt).**

Bei Überschreitung der o.g. Fristen verliert die Verordnung ihre Gültigkeit und wird abgebrochen.

§ 5 Abrechnung

Die aus dem geschlossenen Behandlungsvertrag entstehenden Honoraransprüche werden von uns direkt mit den Krankenkassen abgerechnet.

1) Zuzahlungen

Patientinnen und Patienten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, unterliegen der Zuzahlungspflicht gemäß § 32 Abs. 2 SGB V i.V.m. § 61 Satz 3 SGB V und haben daher 10% der Behandlungskosten sowie 10€ je Verordnung selbst zu zahlen. Von Zuzahlungen befreite Patienten haben, sofern nicht auf der Verordnung angegeben, einen entsprechenden Nachweis über ihre Befreiung (üblicherweise in Form des Befreiungsausweises) vorzulegen.

2) Privat- und Selbstzahlerleistungen

Für Privatpatienten gilt im Übrigen der „Vertrag Privatpatienten“ und für Selbstzahler der „Vertrag Prävention“. Bei Zahlungsverzug ist die Praxis vorbehalten, sonstiger Ansprüche zur umgehenden Behandlungseinstellung berechtigt.

§ 6 Datenänderungen

Sämtliche Datenänderungen sind der Praxis unverzüglich mitzuteilen. Dazu zählen u.a.:

· Stammdaten (u.a. Name, Adresse, Telefonnummer)

· Abrechnungsdaten (u.a. Krankenkasse, Rechnungsempfänger, Familienversicherungskonstellationen)

Sollten der Praxis durch verspätete oder versäumte Datenänderungsmeldungen Zusatzkosten entstehen, ist die Praxis gezwungen, diese Kosten dem Patienten privat in Rechnung zu stellen.

§ 7 Anzeigepflicht ansteckender Krankheiten

Sollten der Patient oder ein nahes Familienmitglied akut oder dauerhaft (chronisch) an einer ansteckenden Krankheit leiden, ist er verpflichtet, der Praxis dies, wenn möglich bereits vor dem ersten Behandlungstermin (in den Praxisräumen), mitzuteilen, damit die Praxis, zum Schutz der Mitarbeiter und der anderen Patienten, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen ergreifen kann. (Dies gilt bei: Scharlach, Röteln, Influenza, MRSA, Hepatitis u.s.w.)

Sollte der Arzt empfehlen, dass der Patient, aufgrund einer ansteckenden Erkrankung, Arbeit/Schule/Kindergarten vorübergehend fernbleiben soll, so gilt diese Empfehlung auch für die Teilnahme an der logopädischen Therapie. Diese Regelung gilt, aus praxis-hygienischen Gründen, ebenfalls für Patienten mit Kopfläusen.

§ 8 Sonstige Bedingungen

Der Patient bestätigt, dass er das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist.

Bei Minderjährigen muss die Anmeldung zur Behandlung vom gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Bei betreuten Personen muss die Anmeldung vom zuständigen Betreuer erfolgen.

§ 9 Schweigepflicht

Wir unterliegen - wie alle anderen Therapeuten und Ärzte - der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB. Dies gilt ebenfalls für (Fach-)Praktikanten, die in Zusammenarbeit mit Schulen/Universitäten/Berufsfachschulen für Logopädie, in unserer Praxis hospitieren.

Bitte denken Sie daran, uns eine entsprechende Schweigepflichtentbindung zu unterschreiben, wenn Sie wünschen, dass wir jemand anderem als dem behandelnden Arzt Auskunft erteilen sollen

(z.B. dem Ehepartner, anderen Angehörigen, einem nicht-ehelichen Lebenspartner, einer Erzieherin/Lehrerin, anderen Therapeuten, anderen (Fach-) Ärzten, etc.)

§ 10 Datenschutz

Hierzu lesen Sie bitte unseren **Aushang Patienteninformation zum Datenschutz**

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der anderen Klauseln nicht. Ist eine Klausel dieser Bedingungen nur zu einem Teil unwirksam, so behält der andere Teil seine Gültigkeit.

§ 12 Änderung der AGB, Leistungsbeschreibung und Preise

Änderungen der AGB, Leistungsbeschreibungen oder Preise werden dem Patienten schriftlich per Aushang in der Praxis oder auf der Internetseite mitgeteilt. Etwaige Änderungen gelten als anerkannt, wenn der Patient nicht binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.